

Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium



Informationen zum Schuljahr 2024/2025

Organisatorisches, Vereinbarungen, Rechtliche Hinweise, Formulare

Stand 24.09.2024

Inhaltsverzeichnis

Organisatorisches	3
Kontakt	3
Schulleitung	4
Kontaktpersonen für spezifische Fragen	5
Fristen/Termine	6
Krankmeldungen/Entschuldigungen	7
Epochalunterricht	8
Hausordnung	9
Vereinbarung zur Nutzung persönlicher digitaler Endgeräte	12
Nutzungsordnung von IT-Systemen in der Schule	17
Rechtliche Hinweise	19
Belehrung Infektionsschutzgesetz	19
Waffenerlass	21
Informationen zu Datenschutz und –verwendung/Veränderungsanzeige	22

Organisatorisches

Kontakt

KAV-G I Hannoversche Straße 53 29221 Celle		Telefon	Fax
Sekretariat	Frau Siemßen	05141-924030	05141-907768
	Frau Blunck Frau Krüger	05141-924030	
Hausmeister	Herr Winkler-Littkemann	05141-9240313	
Schulassistent	Herr Stammwitz	05141-9240322	
KAV-G II Magnusstraße 4 29221 Celle			
Sekretariat	Frau Blunck Frau Krüger Frau Siemßen	05141-924040	05141-9240411
Hausmeister	Herr Lüning	05141-9240413	

Homepage	https://www.kav-celle.de
E-Mail der Schule	sl@kav-celle.de

Schulleitung

Schulleiterin	Frau Schillings	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtverantwortung • Vertretung der Schule nach außen • Zusammenarbeit mit Behörden, Schulträgern, Schulen • innerschulische Gremien u.w.m.
ständiger Vertreter der Schulleiterin	Herr Tilly	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung des Stunden- und Vertretungsplanes • Verwaltung des Haushalts • Maßnahmen zur Qualitätsfortschreibung • Gebäudeaufsicht u.w.m.
Koordinatoren	Frau Poschmann	Koordination <ul style="list-style-type: none"> • der pädagogischen Zusammenarbeit in den Schuljahrgängen 8 - 10 • der Gestaltung von Projektunterricht, des Förderunterrichts • des freiwilligen Ganztagsangebots u.w.m.
	Frau Salden	Koordination <ul style="list-style-type: none"> • der pädagogischen Zusammenarbeit in den Schuljahrgängen 5 - 7 • der Maßnahmen und Veranstaltungen zum Übergang von der Grundschule zum Gymnasium • der KAVern-Betriebe • Sonderpädagogische Unterstützung • Deutsch als Zweitsprache u.w.m.
	Herr Schönfeldt	Koordination <ul style="list-style-type: none"> • der Gymnasialen Oberstufe und des Abiturverfahrens • Schullaufbahnberater • der Maßnahmen zur Studien- und Berufswahlorientierung, Kooperation mit der Wirtschaft • des KAV-Terminplans u.w.m.
	Herr Soltek	Koordination <ul style="list-style-type: none"> • des Einsatzes von Schulverwaltungsprogrammen • der Datensicherheit • technische Verantwortung für die IT-Systeme • Bearbeitung der schulischen Statistiken u.w.m.

Kontaktpersonen für spezifische Fragen

Auslandsaufenthalte	Frau Schrock
Austauschmaßnahmen: - mit England - mit den USA - mit Frankreich - mit Osteuropa (Polen) - mit Israel	Frau Harders, Frau Salden Frau Schwekendiek, Frau Schrock Frau Fröhlich Herr Krakau Frau Behrens
Beratungslehrkräfte	Frau Grünert, Herr Wenger
Betriebspraktikum	Herr Krakau
Datenschutzbeauftragter	Herr Steinmetz
Homepage	Herr Gaedecke
Lernmittelfreiheit	Herr Rosengart
Öffentlichkeits- und Pressearbeit	Herr Karrasch
Schulkleidung „KAVashion“	Frau Andrich
Schullaufbahnberater Sek I	Frau Salden, Frau Poschmann
Schullaufbahnberater Sek II	Herr Poschmann, Herr Schönfeldt
Schulseelsorge	Frau Kleine-Tebbe, Herr Poschmann
Schulverein	Herr Poschmann
Schülerbücherei	Frau Bettels, Frau Zehme
Schülersanitätsdienst	Frau Dr. Peters
Schülervertretung (SV)	Herr Poschmann
Schülerzeitung „Alles KAViar“	Frau Zastrau, Frau Fehlow
Sicherheitsbeauftragter	Herr Soltek
Studien-und Berufswahlorientierung	Herr Krakau
(hartnäckige) Störungen IT	Mail an: moderatoren@kavg.de
Zugangsdaten IServ	Herr Stammwitz

Fristen/Termine

Die jeweils konkreten Termine finden sich tagesaktuell auf der Homepage der Schule.

- **Wechsel zwischen den Fächern Religion/ Werte und Normen**

Für einen Wechsel zwischen den Fächern Religion und Werte und Normen ist ein Antrag an die Schule durch die Erziehungsberechtigten vor Beginn des neuen Schuljahres zu stellen. Ab dem 14. Lebensjahr (und der damit verbundenen Religionsmündigkeit) stellen die Schülerinnen und Schüler diesen Antrag selbst. Die Eltern unterschreiben diesen Antrag ebenfalls.

- **Elternsprechtag**

Die Erziehungsberechtigten haben zum Elternsprechtag Möglichkeiten, in Gesprächen mit den unterrichtenden Lehrkräften des Kindes über die Leistungsentwicklung und den Leistungsstand zu sprechen.

- **Mündliches Abitur**

An den Tagen 26. – 28. Mai 2025 ist für die Schülerschaft der Schuljahrgänge 5-10 unterrichtsfrei.

- **Warntermine - Versetzungswarnung**

Am Ende eines jeden Schuljahres entscheidet die Zeugniskonferenz auf Grundlage der Noten darüber, ob ein Schüler oder eine Schülerin in den nächsthöheren Schuljahrgang versetzt wird. Eine Nichtversetzung setzt voraus, dass die Erziehungsberechtigten zum Halbjahreszeugnis oder bis zum 30.04. oder bis zu 4 Wochen vor Schuljahresende auf die Versetzungsgefährdung hingewiesen worden sind.

- **Meldung für einen freiwilligen Rücktritt**

Ein freiwilliger Rücktritt in den vorherigen Schuljahrgang ist möglich, wenn anzunehmen ist, dass durch die Wiederholung wesentliche Ursachen der Leistungsschwächen behoben werden können. Ein entsprechender Antrag (durch Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler) wird durch die Klassenkonferenz geprüft und ggf. genehmigt. Der Antrag muss vor dem 1. April gestellt werden, wenn er für das laufende Schuljahr berücksichtigt werden soll.

Ein freiwilliges Zurücktreten ist in demselben und in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen nur einmal zulässig. Nicht zulässig ist ein freiwilliges Zurücktreten in einen Schuljahrgang, den die Schülerin oder der Schüler bereits wiederholt hat. Eine zurückgetretene Schülerin oder ein zurückgetretener Schüler rückt ohne erneute Versetzungsentscheidung in den nächsthöheren Schuljahrgang auf.

- **Überspringen eines Schuljahrganges**

Bei einem Notendurchschnitt des Zeugnisses gut (2,0) oder besser, prüft die Klassenkonferenz unter Einbeziehung entwicklungspsychologischer Aspekte, ob das Überspringen eines Schuljahres ermöglicht wird. Die Prüfung wird auch auf Antrag der Erziehungsberechtigten durchgeführt. Ein Überspringen ist auch zum Schulhalbjahreswechsel möglich. Ebenso ist grundsätzlich das Überspringen der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zulässig.

- **Wechsel an eine andere Schule**

Der Wechsel an ein anderes Gymnasium erfolgt üblicherweise zu Beginn eines Schulhalbjahres/Schuljahres und zudem nur im Einvernehmen mit der aufnehmenden Schule. In besonderen Fällen (z.B. Umzug) können individuelle Termine vereinbart werden.

Für den Übergang an eine andere Schulform bedarf es eines Antrags, über den die Klassenkonferenz des KAV-G i.d.R. im Rahmen der Zeugniskonferenz entscheidet. Es wird empfohlen, frühzeitig das Gespräch mit der Klassenlehrkraft zwecks Beratung zu suchen.

Vertretungsplan

Der Vertretungsplan des KAV-G wird an allen Standorten auf Bildschirmen veröffentlicht. Online sind die Pläne über die Homepage und im IServ verfügbar. Die Android App wurde von Google aus dem PlayStore entfernt und ist aktuell nicht verfügbar. Die Zugangsdaten teilen die Klassenleitungen jeweils zu Beginn des Schuljahres mit. Der Plan wird mindestens zweimal täglich aktualisiert (bis 8 Uhr und bis 18 Uhr).

Krankmeldungen/Entschuldigungen

Sollte Ihr Kind erkranken oder aus einem anderen Grund an einem Tag nicht den Unterricht besuchen können, bitten wir Sie, spätestens am dritten Tag des Fehlens eine Entschuldigung an das Sekretariat per E-Mail an krankmeldung@kav-celle.de zu senden. Bitte geben Sie den Namen Ihres Kindes, die Klasse und die Klassenlehrkraft an und setzen Sie diese zusätzlich ins „cc“ der E-Mail.

Jeder Fehltag ist zusätzlich schriftlich bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer zu entschuldigen. Dies geschieht in den Schuljahrgängen 5 bis 11 durch einen Eintrag in den Vordruck des Entschuldigungshefts / Schultimers, in den Schuljahrgängen 12 und 13 durch einen Eintrag in das persönliche Entschuldigungsheft, das allen vom Fehlen betroffenen Kurslehrerinnen und Kurslehrern vorzulegen ist. Diese schriftliche Entschuldigung ist zeitnah, d.h. spätestens dann, wenn Ihr Kind wieder am Unterricht teilnimmt, vorzulegen.

Bei vorhersehbaren Terminen (z.B. familiärer Anlass, Arzt- oder Behördentermin, Aufnahmetest) ist eine Beurlaubung im Voraus mit Angabe des Grundes zu beantragen. Beim Antrag für Befreiung von Unterricht bis zu 3 Tagen entscheidet die Klassenlehrkraft. Bitte nutzen Sie für den Antrag das Entschuldigungsheft / den Vordruck im Schultimer. Die Genehmigung wird dann durch die Lehrkraft geprüft und im Fall einer positiven Bescheidung durch einen Vermerk der Klassenlehrkraft im Entschuldigungsheft erteilt.

Über eine Befreiung vom Unterricht für mehr als 3 Tage entscheidet die Schulleitung. Hierfür ist ein formloser Antrag mit besonderer Begründung rechtzeitig schriftlich einzureichen. Gemäß der Bestimmung des Kultusministeriums für eine Befreiung von der Schulpflicht unmittelbar vor oder nach den Ferien ist diese, unabhängig von der Dauer, nur ausnahmsweise in besonderen Härtefällen durch die Schulleitung möglich. Das Vorliegen eines Härtefalls ist im schriftlichen Antrag ausdrücklich darzustellen.

Fahrradbenutzungserlaubnis

In Bezug auf mögliche Fahrraddiebstähle und Fahrradbeschädigungen auf dem Schulgelände setzt die Schadensregulierung voraus, dass eine Fahrradbenutzungserlaubnis der Schule vorliegt. Diese wird bei Aufnahme an das KAVG-Gymnasium grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern ausgesprochen.

Teilnahme am Sportunterricht

Es besteht die grundsätzliche Verpflichtung für alle Schülerinnen und Schüler, gemäß ihren Möglichkeiten am Sport teilzunehmen. Besteht eine gesundheitliche Beeinträchtigung entscheidet die Sportlehrkraft über (ggf.) alternative Teilnahmemöglichkeiten.

Eine Befreiung vom Sportunterricht ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag möglich. Befreiungen bis zu einem Monat erfolgen über das Entschuldigungsheft durch die Sportlehrkraft, über längerfristige Befreiungen von bis zu drei Monaten die Schulleitung, über weitergehende Befreiungen das Regionale Landesamt Schule und Bildung. Dazu kann die Vorlage eines Attests verlangt werden.

Auch die vom Sport befreiten Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet. In der Qualifikationsphase sind ggf. ein anderes Fach zu belegen.

Epochalunterricht

„Die Noten in Fächern, die nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet wurden, sind wie die Noten der im gesamten Schuljahr unterrichteten Fächer zu berücksichtigen.“

(§4 (1) der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) vom 3. Mai 2016)

Klasse	1. Halbjahr	2. Halbjahr
6a	Physik	Chemie
	Kunst	Erdkunde
		Biologie
6b	Erdkunde	Physik
	Chemie	Kunst
		Biologie
6c	Physik	Erdkunde
	Biologie	Chemie
	Kunst	
6d	Physik	Kunst
	Biologie	Chemie
		Erdkunde

Klasse	1. Halbjahr	2. Halbjahr
7a	Musik	Chemie
	Geschichte	Physik
		Biologie
7b	Physik	Musik
	Geschichte	Chemie
	Biologie	
7c	Biologie	Musik
	Chemie	Physik
		Geschichte
7d	Geschichte	Physik
	Chemie	Biologie
7e	Chemie	Musik
	Physik	Biologie
		Geschichte

Klasse	1. Halbjahr	2. Halbjahr
8a	Chemie	Musik
	Kunst	Biologie
	Geschichte	Erdkunde
8b	Biologie	Chemie
	Erdkunde	Geschichte
	Musik	Kunst
8c	Chemie	Erdkunde
	Geschichte	Biologie
	Kunst	Informatik
8d	Erdkunde	Kunst
	Biologie	Geschichte
	Chemie	Musik

Klasse	1. Halbjahr	2. Halbjahr
9a	Physik	Geschichte
		Chemie
9b	Chemie	Physik
		Geschichte
9c	Geschichte	Chemie
	Physik	
9d	Biologie	Geschichte
	Erdkunde	Informatik
	Physik	Chemie
9e	Chemie	Physik
	Geschichte	

Klasse	1. Halbjahr	2. Halbjahr
10a	Biologie	Erdkunde
10b	Biologie	Erdkunde
10c	Informatik	Erdkunde
10d	Erdkunde	Biologie

Hausordnung

Viele Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besuchen täglich unsere Schule. Damit alle gut miteinander auskommen, müssen Vereinbarungen getroffen, Gebote und Verbote aufgestellt werden, die für alle verbindlich sind. Für eine gute Atmosphäre sind gegenseitige Rücksichtnahme und ein wenig Nachdenklichkeit viel nützlicher als stures Pochen auf eigene Rechte und die Pflichten anderer.

I. Schulgelände

Aus Sicherheitsgründen dürfen Fahrräder/motorisierte Zweiräder auf den beiden Schulgeländen nur geschoben werden. Als Abstellmöglichkeiten dienen ausschließlich die Fahrradständer und gekennzeichnete Flächen.

Parkmöglichkeiten für Autos befinden sich für berechtigte Personen (Berechtigungskarte) auf den dafür ausgewiesenen Plätzen.

Wegen erhöhter Unfallgefahr ist die Benutzung privater Sportgeräte (Skateboards, Inline-Skates etc.) nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Tischtennisschläger, Tischtennis- und Softbälle.

Aus Sicherheitsgründen dürfen keine Schneebälle geworfen werden.

Die Schüler/innen beteiligen sich nach einem Hofreinigungsplan an der Reinigung der Schulhöfe.

II. Pausenregelung

Die Schüler/innen der Klassen 5 - 10 verlassen während der großen Pausen am Vormittag die Schulgebäude und suchen die Schulhöfe auf. Zu Beginn der Pausen werden die Klassenräume von den Fachlehrkräften abgeschlossen.

KAVerne und Toiletten dürfen in den Pausen aufgesucht werden, dienen aber nicht als Aufenthaltsräume.

In einer Regenpause (zweimaliges Abklingeln) gehen die Schüler/innen in das Gebäude zurück und halten sich auf den unteren Fluren auf.

III. Verlassen des Schulgeländes

Die Schüler/innen der Klassen 5 – 10 dürfen während der Unterrichtszeit (einschließlich der Pausen und Mittagspausen) aus Gründen der Sicherheit und des Versicherungsschutzes das Schulgelände nicht eigenmächtig verlassen.

IV. Schulgebäude

Die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit in den Schulgebäuden ist Aufgabe aller Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer. Darüber hinaus richtet jede Lerngruppe einen Ordnungsdienst ein; dieser reinigt die Tafel und lüftet die Räume. Er sorgt zudem für Kreide bzw. Tafelstifte und Schwamm bzw. Microfasertuch.

Nach der letzten Unterrichtsstunde in einem Raum werden die Fenster geschlossen, die Stühle eingehängt/hochgestellt. Zur Information dient ein Raumbellegungsplan.

Bei übermäßiger Verschmutzung eines Klassenraumes müssen die verursachenden Schüler/innen den Reinigungsdienst selbst durchführen.

Das Kaugummikauen ist im KAV-G untersagt.

Zu einem umweltbewussten Verhalten gehören sparsamer Umgang mit Energie, u. a. durch Stoßlüftung in der Heizperiode und Ausschalten der Beleuchtung.

Die Mitverantwortung für den Umgang mit schuleigenem Material wird von allen erwartet.

Alle Plakate und Bekanntmachungen dürfen nur mit Genehmigung der Schulleiterin ausgehängt werden.

V. Schüleraufenthaltsräume

Für die Klassen des Schuljahrgangs 5 gibt es zu festgelegten Zeiten einen betreuten Hausaufgabenraum im KAV I.

Für die Klassen 9 – 11 gibt es einen Stillarbeitsraum mit PC-Arbeitsplätzen im KAV II im Erdgeschoss.

Für die Oberstufe gibt es einen Stillarbeitsraum mit PC-Arbeitsplätzen im KAV I im 2. OG des Neubaus.

Für diese Räume gelten besondere Benutzungsordnungen.

Während der Unterrichtsstunden muss es auf den Fluren ruhig sein.

Schüler/innen, die im Neubau auf das Eintreffen der Fachlehrer warten, halten sich vor den Glastüren auf.

VI. Rauchen

Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten.

VII. Verhalten in der Schule

Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, auf den Fensterbänken zu sitzen

Alle gekennzeichneten Fluchtwege sind freizuhalten. Das Verhalten bei Feueralarm wird durch eine Alarmanweisung bekannt gegeben.

Die Regelungen für die Nutzung von digitalen Medien und schulischer IT-Systeme werden den Klassen und Kursen jeweils zu Beginn des Schuljahres gesondert mitgeteilt.

Ein friedliches Zusammensein erfordert gewaltfreies Verhalten.

Die Androhung oder Anwendung von physischer oder psychischer Gewalt gegen Schülerinnen oder Schüler der Schule wird nicht geduldet!

Waffen jeder Art, Alkohol und Drogen sind verboten!

Diese Hausordnung gilt für alle Standorte des KAV-Gymnasiums. Sie ist auf Beschluss der Gesamtkonferenz vom 05.06.2018 am 09.08.2018 in Kraft getreten.

Die Hausordnung wird jeder neuen Schülerin und jedem neuen Schüler einmal ausgehändigt. Die Klassenlehrer/innen bzw. Lehrer/innen der Organisationsleiste werden sie jeweils zum Schuljahresbeginn gemeinsam mit anderen wichtigen Bestimmungen des niedersächsischen Schulgesetzes (NSG) in Erinnerung bringen.

Schüler/innen und Erziehungsberechtigte bestätigen die Kenntnisnahme durch Unterschrift.

Stand: Juni 2018

Vereinbarung zur Nutzung persönlicher digitaler Endgeräte (Beschluss der Gesamtkonferenz vom 09.06.2022)

Präambel

Unser Umgang miteinander am KAV-G zeichnet sich durch gegenseitige Achtung und Wertschätzung der Person aus; das Schaffen der Voraussetzungen für einen qualitativollen Unterricht in unser gemeinsames Anliegen. Gemäß dieser Leitlinien aus dem Schulprogramm und zum Schutz der dem KAV-anvertrauten Schüler:innen haben sich die Gremien des KAV-Gymnasiums auf die folgenden Vereinbarungen bei der Nutzung von persönlichen digitalen Endgeräten verständigt. Sie ergänzen dabei neben den grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen zu Strafrecht, Urheberrecht, Datenschutz, Persönlichkeitsrecht, Jugendschutz und Aufsichtspflicht die Nutzungsordnung schulischer IT-Systeme u.a. mit ihren Regelungen zu Kontrollbefugnissen, schulischen Netzwerken und des Internetzugangs, Cloudspeicher, IServ und digitalen Lernplattformen.

A. Vereinbarungen zur Tablet-Nutzung in der Schulzeit mit Hinweisen zur häuslichen Nutzung

I. Nutzung der Tablets im Unterricht

1. Vorausgesetzte Ausstattung:
 - 1.1 Die iPads in Jahrgangsstufe 7, die u.a. über den Anbieter „AfB mobiles lernen“ durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zusammen mit einer Schutzhülle angeschafft werden, sind als Lernmittel für schulische Zwecke bestimmt. Zusätzlich müssen ein Eingabestift (als Option ebenfalls von „AfB mobiles lernen“ angeboten) und ein einfacher Kopfhörer („in-ear“-Variante) angeschafft werden.
 - 1.2 In den Jahrgängen bzw. Klassen Jg. 8 und älter, in denen eine 1:1-Ausstattung der Schüler:innen nicht verbindlich vereinbart worden ist, steht es den Schüler:innen frei, ein Tablet, Laptop, o.ä. im Unterricht zu nutzen. Hier gelten die Vereinbarungen zur „Nutzung von Tablets in der Schulzeit“ genauso.
 - 1.3 Für die Bereitstellung von Software, der Absicherung von Prüfungssituationen und zur Materialverteilung und Steuerung in Unterrichtssituationen ist die Registrierung im schuleigenen mobilen Geräte Management (MDM) nötig. iPads, die nicht im schulischen MDM eingebunden sind, können nicht in Prüfungen genutzt werden.

Im Folgenden werden alle oben genannten mobilen Geräte unter dem Begriff „Tablets“ gefasst.

2. Die Nutzung der Tablets während der Unterrichtszeit erfolgt ausschließlich auf Anweisung der Lehrkraft. Sofern nichts anderes durch die Lehrkraft bekanntgegeben wird, liegen die Tablets im Standby bzw. mit geschlossener Hülle flach am eigenen Sitzplatz auf dem Tisch oder befinden sich in der Schultasche.
3. Mit dem eigenen Tablet und dem der Mitschüler:innen wird vorsichtig und sorgsam umgegangen. Die Schüler:innen dürfen nicht ungefragt das Tablet eines:einer Mitschüler:in nutzen.
4. Es dürfen in der Schule ohne explizite Erlaubnis keine privat installierten Apps genutzt werden. Insbesondere werden weder Computerspiele gespielt noch Videos, Musik, Podcasts oder Vergleichbares gestreamt, weder über Youtube, Spotify oder sonstige Internetplattformen, außer sie dienen schulischen Zwecken.
5. In der Schule werden ohne Unterrichtsbezug keine privaten Daten heruntergeladen.
6. Die Nutzung von Chat-, Messenger-, Social Media- und vergleichbarer Funktionen, Dienste und Apps sind in der Schule verboten. Dieses Verbot kann nur kurzzeitig von den Lehrkräften aufgehoben werden, wenn diese für den schulischen Einsatz notwendig sind.
7. Während der Pause bleiben die Tablets im angemieteten Schließfach eingeschlossen oder im Klassenraum, wobei dieser durch die Lehrkraft abgeschlossen wird.
8. Nur Schüler:innen der Oberstufe (Jg. 11-13) ist es außerhalb der Unterrichtsstunden in ausgewiesenen Arbeitsbereichen erlaubt, die Tablets für schulische Aufgaben zu nutzen.
9. Beim Raumwechsel ist das Tablet in der Regel in der Schultasche zu lassen. Die Schultasche sollte nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

In Klasse 7 gibt es einen festen Tablet-Dienst. Wenn es einen Raumwechsel gibt, darf der Tablet-Dienst (Ordnungsdienst) in der Klasse bleiben und auf die Sachen der Mitschüler:innen aufpassen. Andere Schüler:innen auch anderer Klassen bzw. Kurse dürfen sich in dieser Zeit nicht im Raum aufhalten. Die übrigen Schüler:innen holen am Ende der Pause, vor dem Raumwechsel, ihre Sachen aus der Klasse.

10. Bei Programmen und Apps zur Kollaboration sollte man die personalisierten Nicknames nutzen, die der Lehrer vorgibt.
11. Die Lehrkräfte dürfen jederzeit die schulischen Aktivitäten mit dem Tablet einsehen und dürfen dafür auch das Tablet ausgehändigt bekommen. Dies gilt u.a. bei Arbeitsprozessen im Unterricht oder in Prüfungssituationen, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Nutzungsvereinbarungen vorliegen.

II. Aufgaben der Schüler:innen

1. Die Schülerinnen und Schüler stellen sicher, dass die Tablets und Eingabestifte/Kopfhörer stets einsatzbereit mit geladenem Akku in die Schule mitgebracht werden.
2. Die Schüler:innen stellen sicher, dass stets genügend freier Speicherplatz für die schulische Arbeit auf dem Gerät verfügbar ist. Bei mangelndem Speicherplatz müssen private Apps und Daten gelöscht werden.
3. Die Schüler:innen führen immer einen aktiven Eingabestift und einen Kopfhörer mit.
4. Erforderliche Zugangsdaten (Benutzername und Passwörter z.B. für IServ) müssen stets verfügbar sein.
5. Apps müssen so organisiert werden, dass sie jederzeit schnell aufgefunden werden können. Gleiches gilt für die Datenverwaltung, die gemeinsam mit den Lehrkräften im dig.me-Unterricht nach vorgegebenen Strukturen und Standards eingeübt und nach diesem Muster von den Schüler:innen angelegt wird.
6. Als gemeinsames Kurs- bzw. Klassennotizbuch wird in den Lerngruppen, in denen eine 1:1 Ausstattung verbindlich vereinbart wurde, die App GoodNotes genutzt. Abschnitte und Seiten werden von den Schüler:innen so eingepflegt, wie die Lehrkraft dies vorgibt.
7. Die 10 Gebote der digitalen Ethik (siehe Schaubild) werden im Unterricht (dig.me) ausführlich besprochen und sind Richtlinie für den Umgang mit den Tablets in der Schule.



Quelle:
www.klicksafe.de,
genauer Link unter:



III. Persönlichkeitsrechte

Persönlichkeitsrechte, vor allem das Recht am eigenen Bild und der Schutz personenbezogener Daten, müssen jederzeit geachtet werden.

IV. Kommunikation

1. Es ist für die Kommunikation bei schulischen Aktivitäten verboten, die eigene Identität zu verbergen oder sich als eine andere Person auszugeben.
2. Es ist verboten, andere zu beleidigen oder zu bedrohen.
3. Unnötige Nachrichten, die zu Ablenkung führen, sind zu vermeiden.
4. Beim Schreiben von E-Mails ist auf die Form (Betreff, Anrede, Grußformel) zu achten.
5. Nachrichten (insbesondere an Lehrkräfte) mit unbekanntem Absender werden nicht geöffnet.

V. Inhalte, Datenschutz und Sicherheit

1. Foto-, Filmaufnahmen und Audiomitschnitte sind auf dem Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft und zu schulischen Zwecken gestattet.
2. Fotos, Filme, Musik, Apps und andere Medieninhalte dürfen nicht auf dem Gerät gespeichert, genutzt, versendet oder anderen zur Verfügung gestellt werden, wenn diese rassistischen, pornographischen, gewaltverherrlichenden, verfassungsfeindlichen, ehrverletzenden oder nicht altersgemäßen Inhalte sind. Sollten bei Internet-Recherchen versehentlich derartige Inhalte aufgerufen werden, so ist dies sofort der Lehrperson zu melden.
3. Das Urheberrecht muss jederzeit gewahrt werden. Der Download oder das Streaming von Filmen, Musik und Spielen ist in der gesamten Schule ausdrücklich verboten, sofern es nicht explizit durch eine Lehrkraft angeordnet wurde.
4. Das Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium ist nicht für die auf den Tablets gespeicherten Daten verantwortlich.

VI. Haftung:

Das Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium übernimmt keinerlei Haftung für Schäden am Gerät oder Diebstahl.

VII. Aufgaben der Eltern:

1. In Jahrgängen bzw. Klassen, in denen die 1:1-Ausstattung der Schüler:innen verbindlich eingeführt worden ist, werden die Tablets mit entsprechender Software (Apps) (evtl. über den externen Anbieter „AfB mobiles lernen“) angeschafft und finanziert. Ebenso müssen eine Hülle, ein aktiver Eingabestift und Kopfhörer („in-ear“) angeschafft werden.
2. Die Eltern stellen ihren Kindern zu Hause einen Internetzugang (WLAN) zur Verfügung.
3. Die Eltern treffen mit ihren Kindern eine Vereinbarung zur Mediennutzung in der Freizeit. Wir empfehlen eine schriftliche Vereinbarung, die an das Alter der Kinder fortlaufend angepasst werden kann. Hinweise dazu gibt es dazu z.B. unter <https://www.mediennutzungsvertrag.de/> und <http://www.klicksafe.de/eltern/>. Im Sinne einer gesunden Entwicklung ist es wichtig, dass Jugendliche vielfältige Freizeitbeschäftigungen haben: Sport, Musik, Freunde, etc. Eltern müssen darauf achten, dass Bildschirmmedien nicht zur einzigen Beschäftigung werden. Für Aufgaben in iPad-Klassen ist in der Regel eine Internetzeit von einer Stunde zu Hause völlig ausreichend.
4. Jugendliche brauchen einen ruhigen Schlaf. Nachts sollten Smartphone und Tablet nicht im Kinder-/Jugendzimmer sein.
5. Kinder orientieren sich an ihren Eltern – auch wenn es um die Mediennutzung geht. Deshalb unser Tipp: Prüfen Sie regelmäßig, welchen Stellenwert Medien in Ihrem eigenen Leben einnehmen. Schauen Sie vielleicht selbst in unpassenden Momenten auf Ihr Smartphone? Wie viele Stunden täglich nutzen Sie privat Internet, Fernsehen, Handy, usw.? Auch dies hat Auswirkungen auf den Medienumgang Ihres Kindes.
6. Tauschen Sie sich mit Ihrem Kind über Onlineaktivitäten und -freundschaften aus. So wie Sie mit Ihrem Kind über „reale“ Aktivitäten und Freunde reden, sollten Sie auch über entsprechende Interneterlebnisse und Kontakte im Austausch bleiben. Überlegen Sie, welche Umgangsformen im Internet gelten sollten.

7. Sprechen Sie altersgerecht über problematische Inhalte und Umgangsformen im Internet. Trotz aller Absprachen und Maßnahmen können Jugendliche auf problematische Internetseiten stoßen. Hier sollten sie wissen, dass sie ihre Eltern hinzuziehen können, ohne dass ihnen gleich ein Internetverbot droht oder sie sich schämen müssen. Jugendliche brauchen Unterstützung, um mögliche Negativerfahrungen zu verarbeiten. Mit Älteren sollten Sie auch über Pornografie, Gewalt, (Cyber-) Mobbing und andere problematische Themen des Internets sprechen. Gehen Sie hierbei sensibel vor und respektieren Sie die Grenzen Ihres Kindes. Bleiben Sie offen für die Fragen und Themen Ihrer Kinder.

VIII. Aufgaben der Lehrkräfte

1. Die Lehrkräfte unterstützen Schüler:innen dabei, die Regeln in dieser Nutzungsordnung einzuüben und einzuhalten (z.B. im Hinblick auf die Datenverwaltung). Dazu informieren sich alle Lehrkräfte auch über Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie über die 10 Gebote der Digitalen Ethik.
2. Die Lehrkräfte achten die Persönlichkeitsrechte der Schüler:innen. Bild- und Tonaufnahmen dürfen nur mit Erlaubnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und den (erwachsenen) Schüler:innen selbst und für unterrichtliche Zwecke gemacht werden.
3. Die Lehrkräfte achten die Persönlichkeitsrechte der Schüler:innen, indem sie bei Beobachtung der schulischen Aktivitäten auf dem Tablet nicht die persönlichen Daten der Schüler:innen einsehen.
4. Die Lehrkräfte achten darauf, unbeaufsichtigte Klassenräume abzuschließen, in denen sich Tablets befinden. Während des Sportunterrichts steht für die Tablets eine adäquate und sichere Form der Aufbewahrung zur Verfügung.
5. Die Lehrkräfte verhalten sich transparent im Hinblick auf die elektronische Datenspeicherung von Arbeitsergebnissen durch Schüler:innen z.B. bei Moodle und IServ.

B. Vereinbarungen zur Smartphone-Nutzung in der Schulzeit

Smartphones und andere multimediale Endgeräte (außer Tablets) sind am KAV-Gymnasium ausdrücklich keine eingeführten Arbeitsgeräte und unterliegen daher anderen Nutzungsbedingungen:

1. In allen Gebäuden des KAV-Gymnasiums ist die Nutzung von Smartphones, etc. generell untersagt. Dabei gelten folgende Ausnahmen:
 - Lehrkräfte können zeitlich und räumlich begrenzt das Verbot außer Kraft setzen, so dass Schüler:innen die Smartphones, etc. im Beisein der Lehrkraft nutzen können (z.B. zur unterrichtlichen Nutzung oder zur Benachrichtigung der Eltern in wichtigen Fällen).
 - Schüler:innen der Oberstufe (Jg. 11 - 13) dürfen in ausgewiesenen Arbeitsbereichen (Jahrgangsstufenräume, Gruppentische in den Fluren) Smartphones, etc. nutzen, wobei das Gerät generell lautlos gestellt sein sollte, um andere nicht zu stören.
2. Auf dem Schulhof von KAV I ist die Nutzung von Smartphones, etc. für alle Jahrgänge untersagt. Nur Schüler:innen der Oberstufe dürfen ihre Smartphones, etc. hier nutzen.
3. Auf dem Schulhof von KAV II ist die Nutzung von Smartphones, etc. erlaubt.
4. Immer wenn die Nutzung von Smartphones, etc. verboten ist, wird das Smartphone in einen absolut laut-, kommunikations- und vibrationslosen Zustand versetzt („Aus“ oder „Flugmodus“) und in der Tasche verwahrt.
5. Auch wenn die Nutzung von Smartphones, etc. erlaubt ist, sind Foto-, Film- oder Tonaufnahmen grundsätzlich untersagt, es sei denn alle aufgenommenen Personen haben ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt. Die Persönlichkeitsrechte, vor allem das Recht am eigenen Bild und der Schutz personenbezogener Daten, müssen jederzeit geachtet werden.
Generell sollte sich bei der digitalen Kommunikation an die 10 Gebote der digitalen Ethik gehalten werden.

Verstöße gegen diese Regeln können zu folgenden Konsequenzen führen:

Nach § 61 I des NSchG sind Erziehungsmittel pädagogische Einwirkungen, die gegenüber *einem:einer Schüler:in zulässig sind, wenn der Unterricht beeinträchtigt wird oder in anderer Weise schulische Pflichten verletzt wurden. Ordnungsmaßnahmen (§61 II) sind u.a. zulässig, wenn Schüler:innen ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören oder die von ihnen geforderten Leistungen verweigern.

1. Bei ersten leichten Pflichtverletzungen gegenüber den Vereinbarungen zur Tablet- bzw. Smartphone-Nutzung wird *der:die Schüler:in durch die verantwortliche Lehrkraft ermahnt und es wird zur Dokumentation die Klassenlehrkraft informiert (z.B. über ein Texte-Modul bei IServ). **Smartphones dürfen in diesen Fällen auch kurzfristig eingesammelt werden; nach Unterrichtsende erhalten Schüler:innen ihr Smartphone wieder zurück.** Bei weiteren Verstößen greifen weitere Erziehungsmaßnahmen gemäß § 61 I des NSchG.
2. Bei deutlicheren und wiederholten Verstößen gegen die Vereinbarungen zur Tablet- bzw. Smartphone-Nutzung insbesondere gegenüber den Persönlichkeitsrechten werden von Klassenlehrkraft, Erziehungsberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten und *den:die Schüler:in in einem gemeinsamen Gespräch Ursachen für das Fehlverhalten nachgegangen und gemeinsam weitere erzieherische Vereinbarungen getroffen, um *dem:der Schüler:in bei der Einhaltung der Vereinbarungen zu unterstützen. Über den Verlauf des Gesprächs wird ein kurzes Gesprächsprotokoll angefertigt, welches der Schülerakte beigelegt wird.
3. Bei wiederholter und starker Pflichtverletzung gegenüber der Tablet- bzw. Smartphone- Nutzung informiert die Klassenleitung die Stufenkoordination, die über weitere Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 II des NSchG berät und ein entsprechendes Vorgehen einleitet.

Nutzungsordnung von IT-Systemen in der Schule

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der Hausordnung des Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasiums. Alle Lehrkräfte, Mitarbeiter:innen und Schüler:innen sowie im Falle der Minderjährigkeit ihre Erziehungsberechtigten erkennen diese Ordnung an.

1. Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, herunterzuladen oder zu versenden. Fremde Daten dürfen nicht manipuliert werden.

2. Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit ihrer IT-Systeme berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden regelmäßig gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der Anlage begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

Kontrollberechtigte Personen sind: Frau Poschmann, Herr Gaedecke, Herr Soltek, Herr Steinmetz und Herr Tilly.

3. Aufsichtspersonen

Während des Unterrichts ist die Lehrkraft auch in Bezug auf die Nutzung von IT-Systemen durch Schüler:innen aufsichtspflichtig und weisungsbefugt.

4. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation der Schule

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht ohne Genehmigung durch eine Lehrkraft an die Computer oder das Netzwerk angeschlossen werden.

Die Installation neuer Hard- und Software erfolgt ausschließlich durch die Systemadministratoren und Bevollmächtigte.

5. Schutz von Geräten und Inventar

Die Bedienung der Hard- und Software hat sachgemäß und entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Ein schulischer Arbeitsplatz ist – unabhängig von seinem vorigen Zustand - aufgeräumt mit ausgeschaltetem PC und Monitor zu hinterlassen. In den Computerräumen ist Essen und Trinken verboten.

6. Nutzung des Internets

Der Internet-Zugang soll grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

Im Namen der Schule dürfen ohne Erlaubnis weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.

Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in einem schulischen IT-System ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

7. Veröffentlichen von Informationen im Internet

Werden Informationen in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der anerkannten Umgangsformen, der allgemeinen Persönlichkeitsrechte und des Urheberrechts. Veröffentlichungen im Namen der Schule bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur gestattet mit der Einwilligung aller Betroffenen sowie bei Minderjährigen ihrer Erziehungsberechtigten.

8. Nutzung von IServ, Lern- und Cloudplattformen

Mit IServ und Moodle stehen allen Schulangehörigen Plattformen für Kommunikation und Informationsaustausch zur Verfügung. Weitere digitale Plattformen und Dienste komplettieren dieses pädagogische Angebot. Bei der Kommunikation über Mail, Messenger und in Foren sind die Regeln der Netiquette zu beachten. Unnötige Nachrichten („Spam“) sind zu unterlassen, unangemessene Inhalte und missbräuchliche Nutzung des eigenen Zugangs durch andere sind per Nachricht an die Administratoren zu melden (Messenger: Klick in die Nachricht → Schaltfläche „Melden“). Die eingerichteten Gruppen-Chaträume werden durch Klassen- bzw. Fachlehrkräfte moderiert.

Zugangsdaten dürfen (außer von Schüler:innen an ihre Erziehungsberechtigten) nicht an andere weitergegeben werden. Das übertragene und gespeicherte Datenvolumen ist sparsam zu gestalten.

Schulischer Cloudspeicher (Nextcloud): Mit anderen Nutzer:innen geteilte (freigegebene) Inhalte dürfen nur mit Zustimmung von Urheber:in bzw. Rechteinhaber:in weiter geteilt werden. Beim Teilen von Dateien sind in besonderem Maße Daten- und Persönlichkeitsschutz zu beachten. Sensible Dateien sollten mit einem zusätzlichen Passwort-schutz versehen werden und/oder gesondert (z.B. in einem extra Ordner) gespeichert werden.

Schlussvorschriften

Diese Benutzerordnung ergänzt die jeweils gültige Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungs-, zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Stand Juli 2022

Rechtliche Hinweise

Belehrung Infektionsschutzgesetz

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (Stand 22.01.2014)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher, unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) / <i>Shigella</i> spp. • Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • Cholera / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139 • Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht / enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC) • Diphtherie / <i>Corynebacterium</i> spp. • Hepatitis A (Leberentzündung) • Hepatitis E (Leberentzündung) • Hirnhautentzündung durch <i>Haemophilus influenzae</i> (Hib) Bakterien • Keuchhusten (Pertussis) • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Skabies (Krätze) () (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde) • Masern 	<ul style="list-style-type: none"> • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Orthopocken Krankheiten (z.B. Affenpocken/Mpox) • Pest • Röteln • Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus/ <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i> • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) • Windpocken (Varizellen)
---	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • bakterieller Ruhr (Shigellose) / <i>Shigella</i> spp. • Cholera / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139 • Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht / enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC) 	<ul style="list-style-type: none"> • Diphtherie / <i>Corynebacterium</i> spp • Typhus oder Paratyphus/ <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>
---	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) / <i>Shigella</i> spp. • Cholera / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139 • Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht / enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC) • Diphtherie / <i>Corynebacterium</i> spp. • Hepatitis A (Leberentzündung) • Hepatitis E (Leberentzündung) • Hirnhautentzündung durch <i>Haemophilus influenzae</i> (Hib) Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Röteln • Typhus oder Paratyphus/ <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i> • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) • Windpocken (Varizellen)
---	--

Waffenerlass

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81 704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458) – geändert durch RdErl. d. MK vom 27.10.2021 – VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führen besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenstände ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

Informationen zu Datenschutz und –verwendung/Veränderungsanzeige

Name des/der Schüler:in:

Klasse/Jhg.:

Persönliche Daten

Folgende Telefonnummer bitte löschen:

Neue Telefonnummer:

Namensänderung des/der Schüler:in/der Erziehungsberechtigten ab
neu:

(Kopie der 'Bescheinigung der Namensänderung' aus dem Stammbuch mit einreichen!)

Anschriftenänderung ab _____ neue Anschrift:

neue Email-Adresse:

Ort, Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigter oder volljährige Schüler:in

Foto-/Datennutzung

Fotonutzung

Bei besonderen Anlässen wie Theateraufführungen, Konzerten, Sportveranstaltungen, Wettbewerben oder Unternehmungen entstehen am KAV-G z.T. eine Vielzahl von Fotos, die unser Schulleben nach innen und außen repräsentieren. Dabei werden die abgebildeten Personen (mit Ausnahme besonderer Ehrungen Einzelner in der Presse) grundsätzlich nicht namentlich genannt.

- Unsere bisherige Einwilligung zur Nutzung von Fotos bleibt unverändert bestehen.
- Wir möchten unsere bestehende Einwilligung anpassen und gestatten nun die Nutzung für folgende Zwecke (bitte ankreuzen oder ggf. streichen):
 - öffentliche Präsentation
 - interne Aushänge
 - Jahrbuch
 - Pressearbeit
 - Homepage

Verlängerte Datenspeicherung

Für organisatorische Zwecke hat es sich als sinnvoll erwiesen, dass Kontaktdaten (Anschrift und Telefonnummer) über das Ende des Schulbesuchs hinaus hausintern gespeichert bleiben (bspw. zur vereinfachten fehlerfreien Erstellung von Schul- oder Rentenbescheinigungen).

- Unsere bisherige Einwilligung zur verlängerten Speicherung bleibt unverändert bestehen.
- Wir möchten unsere bestehende Einwilligung anpassen und ab sofort
 - die verlängerte Speicherung unserer Kontaktdaten gestatten.
 - die verlängerte Speicherung unserer Kontaktdaten nicht gestatten.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir die Einwilligungen verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann/können. Aus der Verweigerung der Einwilligung oder deren Widerruf entstehen keine Nachteile. Des Weiteren besteht auch die Möglichkeit, im Einzelfall einer Nutzung zuzustimmen oder diese selektiv zu verweigern. Ab 14 Jahren kann die Änderung der Fotonutzung auch ohne Zustimmung/Kenntnis der Erziehungsberechtigten erfolgen.

Sie haben gemäß DSGVO das Recht auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Widerruf und Übertragbarkeit ihrer Daten. Sie können außerdem der Nutzung der erhobenen Daten widersprechen. Dies gilt, soweit damit unsere verpflichtenden Aufgaben nicht eingeschränkt werden. Des Weiteren können Sie Ihr Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen • Prinzenstr. 5 • 30159 Hannover • Tel.: [0511 120-4500](tel:05111204500) • E-Mail: poststelle@fd.niedersachsen.de).

Für Fragen, Hinweise und Auskünfte steht der Behördliche Datenschutzbeauftragte am KAV-G unter datenschutz@kav-celle.de zur Verfügung. Eine Kontaktaufnahme ist auch telefonisch über das Sekretariat unter [05141 924030](tel:05141924030) möglich.

Ort, Datum	Unterschrift Schüler/in	Unterschrift Erziehungsberechtigter/r